

# Abfallgebührensatzung

über die Erhebung und Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallbeseitigung der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung, BEST AöR im Stadtgebiet Bottrop sowie über die Erhebung und Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen der BEST AöR.

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)** in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, des §§ 2, 3, 5 Abs. 1- 5, 5 a, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2 ,4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der Fassung vom 20.11.2015 hat der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung - Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung **am 27. November 2019** folgende Satzung über Festsetzung der Abfallgebühren der BEST AöR im Stadtgebiet Bottrop beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht, Haftung, Umsatzsteuer

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gem. Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen zur Entgeltberechnung noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsanlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in Anspruch nimmt oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, in Anspruch nehmen lässt.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Weiterhin gebührenpflichtig sind außerdem Nutznießer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte oder Wohnungsberechtigte. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsrechts bildet. Bei Bergwerken gilt die Schachanlage (oberirdische Anlage) als zusammenhängendes Grundeigentum.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## § 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (2) Für Grundstücke, die erst nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Abfallanfalls folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Abfallanfalls. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallbeseitigung wegfällt.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige Gebührenpflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel schriftlich mitzuteilen.
- (5) In den Fällen des § 13 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Nutzung der Recyclinghöfe. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den Genehmigungen der Abfallentsorgungsanlagen.

### § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gem. § 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit einem Bescheid über sonstige gemeindliche Grundstücksabgaben verbunden sein. Die Gebührenpflichtigen erhalten den Gebührenbescheid durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt bzw. der Gebührensatz sich im Laufe des Jahres ändert, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr und wird in der Gesamtsumme aller gemeindlichen Grundstücksabgaben jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu je einem Viertel oder auf Antrag in einer Summe zum 01.07. für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Bei einer Nach- bzw. Fortschreibungsveranlagung im Laufe des Kalenderjahres wird bei bereits eingetretenen Fälligkeitsterminen die Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken der BEST AöR ist beim Empfang der Abfallsäcke zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für die Anlieferung an den Recyclinghöfen sind sofort zu entrichten.
- (6) Die Gebühren für weitere Leistungen der BEST AöR gemäß der Abfallwirtschaftssatzung werden durch gesonderte Gebührenbescheide erhoben.

### § 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 5 der Abfallwirtschaftssatzung sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts anderes ergibt, das Volumen, die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter auf den Grundstücken.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 13 der Abfallwirtschaftssatzung sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts anderes ergibt, das Gewicht der angelieferten Abfallstoffe, das durch die BEST AöR gem. § 10 dieser Satzung festgestellt wird.

### § 5 Gebühren für Restmüll

- (1) Die Jahresgebühren für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für eine

Buchstabe	Behälter/System		€ (jährlich)
a	60-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>138,35</b>
b	120-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>276,70</b>
c	240-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>553,39</b>
d	770-L-Behälter	bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>887,73</b>
e	770-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>1775,46</b>
f	770-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr / Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1735,46</b>
g	1.100-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2536,38</b>
h	1.100-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr / Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2496,38</b>
i	2.500 L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>5764,50</b>
j	4.500-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>10376,09</b>
k	70-L-Abfallsack	(Gebühr je Sack)	<b>3,10</b>

- (2) Die Jahresgebühren für die Behälter zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung betragen

Buchstabe	Behälter/System		€ (jährlich)
a	1.100-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2203,02</b>
b	1.100-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr / Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2163,02</b>
c	2.500 L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>5006,87</b>
d	4.500-L-Behälter	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>9012,36</b>

- (3) Die Gebühren zu Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis j und zu Abs. 3 a bis d steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfahrten pro Jahr.

- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von 2,31 € und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von 2,00 € zu Grunde gelegt.
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – j dieser Satzung gewährt.

## § 6 Gebühren für PPK-Abfälle

Die Jahresgebühren für die Altpapierabfuhr betragen für eine

Buchstabe	Behälter/System		€ (jährlich)
A	120 l Papiertonne, „blaue Tonne“	bei einmaliger monatlicher Abfuhr	<b>0,00</b>
B	240-L-Papiertonne, „blaue Tonne“	bei einmaliger monatlicher Abfuhr	<b>0,00</b>
C	770-L-Papiertonne, „blaue Tonne“	bei einmaliger monatlicher Abfuhr	<b>0,00</b>
D	1.100-L-Papiertonne, „blaue Tonne“	bei einmaliger monatlicher Abfuhr	<b>0,00</b>

## § 7 Gebühren für Bioabfall

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **61,83 €** und für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **92,75 €** pro Bioabfallbehälter erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme von fünf Abfallsäcken (Laubsäcke) gemäß § 8 (2) II. a) der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird eine Gebühr von 5,- € erhoben.

## § 8 Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR (Vollservice = Bereitstellungsservice) erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag pro Abfuhr erhoben. Die Gebühren für Mehrleistungen je Behälter ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung. Rampen oberhalb der Barrierefreiheit werden zusätzlich berechnet.

Entfernung in Meter	2 – Rad-Gefäße	4 – Rad-Gefäße
0 m – 10 m	1,10 €	---
>10 m – 30 m	1,47 €	2,93 €
>30 m – 50 m	1,83 €	3,66 €
>50 m – 100 m	2,93 €	5,75 €
>100 m	nur auf gesondertes Angebot	nur auf gesondertes Angebot
Rampen > 6 % zusätzlich	1,06 €	2,61 €
Treppen	nach Aufwand	nach Aufwand

- (2) Werden bei der Abfuhr der Behälter über § 8 Abs. 1 hinaus weitere Mehrleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR erbracht, so wird für diese Leistung ein jährlicher Zuschlag erhoben. Die Gebühr für den Vollservice Premium (Bereitstellungsservice + Standplatzbetreuung + individuelle Abfallberatungsleistungen) bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (3) Eine einmal jährlich durchgeführte Änderung des Behältervolumens für Rest- und Biomüll je Grundstück ist kostenfrei. Jede weitere Änderung in dem Jahr der Veranlagung wird mit einer Behältertauschgebühr von 47,50 € pro Änderung verrechnet.

## § 9 Gebühren für Sonderabfuhr

- (1) Die Gebühr für Behältergestellungen und Sonderabfuhr nach § 8 und § 11 Abs. 1 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Abfuhr nach § 11 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung werden zweimal im Jahr bis zu einer Menge von je drei Kubikmetern pro Haushalt kostenfrei angeboten.

Für die Entsorgung/Behandlung von behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.

Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei einmaliger Anlieferung und Abholung:

mit einem Absetzkipper	88,00 €
mit einem Abrollkipper	105,00 €
mit einem Absetzkipper ≤ 7,5 Mg	75,00 €

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) – k), Abschnitt II e) – g), Abschnitt III g) – i) Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR vom 19.12.2005 wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung.

		€/ 2020
<b>Restmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	100
	2,5 m <sup>3</sup>	120
	5,5m <sup>3</sup>	200
	7,0m <sup>3</sup>	240
	10,0m <sup>3</sup>	300
<b>Sperrmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	120
	2,5 m <sup>3</sup>	150
	5,5m <sup>3</sup>	260
	7,0m <sup>3</sup>	310
	10,0m <sup>3</sup>	380
<b>Grünabfälle (Stammholz Ø &lt; 20 cm)</b>	1,5 m <sup>3</sup>	100
	2,5 m <sup>3</sup>	110
	5,5m <sup>3</sup>	160
	7,0m <sup>3</sup>	180
	10,0m <sup>3</sup>	240
<b>Boden und Steine</b>	1,5 m <sup>3</sup>	100
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
<b>Bauschutt</b>	1,5 m <sup>3</sup>	90
	2,5 m <sup>3</sup>	100
	5,5m <sup>3</sup>	170
	7,0m <sup>3</sup>	190
<b>Baumischabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	170
	2,5 m <sup>3</sup>	200
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von drei Monaten hinaus, beträgt die Miete je Monat 15 €.

- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von Behältern außerhalb des Abfuhrplanes sowie für die zusätzliche Entleerung aufgrund von fehl befüllten Behältern beträgt pro Entleerung für

MGB Volumen	Behälter nach § 5 (1) und § 7 €	Behälter nach § 5 (2) €	Fehl befüllte Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen €
60	<b>2,89</b>	--	--
120	<b>5,77</b>	--	<b>5,77</b>
240	<b>11,57</b>	--	<b>11,57</b>
770	<b>37,09</b>	--	<b>37,09</b>
1100	<b>52,99</b>	<b>44,01</b>	<b>52,99</b>
2500	<b>120,44</b>	<b>100,04</b>	<b>120,44</b>
4500	<b>216,81</b>	<b>180,05</b>	<b>216,81</b>

## § 10 Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gebühren werden auf den Abfallbeseitigungsanlagen der BEST von den für diesen Zweck bestellten Beauftragten der BEST nach erfolgter Zuordnung zu den Volumenklassen gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung festgesetzt und direkt eingezogen.
- (2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

AVV ABFALL SCHLÜSSEL	Abfallbezeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung  (Nettogewicht < 200 kg)  Pauschalbetrag	Gebühren je Tonne bei Verwiegung  (Nettogewicht ≥ 200 kg)  €/t	Gebühren für Kleinanlieferungen  1 Kofferraum  Vergleichsvolumen: 3 Säcke á 70l.	Gebühren für Kleinanlieferungen  1 Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle  Vergleichsvolumen: 6 Säcke á 70l.	Gebühren für Kleinanlieferungen  Innenraum komplett ausgenutzt  Vergleichsvolumen: 9 Säcke á 70l.
16 01 03	Altreifen	40,50 €	270,00 €/t	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
16 02 11	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten z.B. Nachtspeicheröfen	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück
16 02 13	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
17 01 01	Beton	4,00	27,00	3,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 02	Ziegel	4,00	27,00	3,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	4,00	27,00	3,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4,00	27,00	3,00	Verwiegung	Verwiegung
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	30,00	199,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	23,00	149,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	52,50	349,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	66,00	439,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	5,50	35,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung

17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien c) sonstiges	keine Annahme  keine Annahme  113,00	keine Annahme  keine Annahme  750,00	30,00  keine Annahme  Verwiegung	60,00  keine Annahme  Verwiegung	90,00  keine Annahme  Verwiegung
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe z.B. Asbestzementplatten	49,00	329,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	18,00	119,00	16,00	Verwiegung	Verwiegung
<b>17 09 02</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten</b>	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	40,50	270,00	13,00	Verwiegung	Verwiegung
19 12 12	Sonst. Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	37,50	250,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 02	Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD a) Hohlglas nach Farben (weiß, braun und grün getrennt ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) b) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftung)	11,00  16,00	75,00  107,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	22,50	149,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen a) Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte b) sonst. Elektro- und Elektronikschrott c) Bildschirmgeräte	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	17,00	115,00	7,00	14,00	Verwiegung
20 01 39	Kunststoffe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

	(Hartkunststoffe sortenrein und sauber)					
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	12,00	79,00	5,00	8,00	10,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	34,50	229,00	8,00	12,00	16,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	26,00	175,00	7,00	10,50	14,00
20 03 02	Marktabfälle	26,00	175,00	7,00	10,50	14,00
20 03 03	Straßenkehrschutt	18,00	119,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
15 02 02 16 05 04 16 05 05 16 05 06 16 05 07 16 05 08 16 05 09 16 02 09 16 02 10 20 01 12 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 32 20 01 19 20 01 33 20 01 34 20 01 21 15 01 10	Problemabfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Keine Einzelgebühr in haushalts- üblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushalts- üblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushalts- üblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr
	Servicedienstleistung Erstellung einer Wägebescheinigung		5,00 je Wägung			

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstraße 2 b betragen:

AVV ABFALL SCHLÜSSEL	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Klein-anlieferungen  1 Kofferraum,  Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l	Gebühren für Klein-anlieferungen  Kofferraum zzgl. Hintere Fahrgastzelle  Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l	Gebühren für Klein- anlieferungen :  Innenraum komplett ausgenutzt,  Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l
16 01 03	Altreifen	93,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	48,00	3,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	62,00	4,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme	123,00	13,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)

Seite 7 / 8

	derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen				
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	69,00	7,00	14,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	32,00	5,00	8,00	10,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	29,00	7,00	10,50	14,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	34,50	8,00	12,00	16,00

- (4) Werden Abfälle der einzelnen AVV - Schlüsselzuordnung gemischt angeliefert, so wird für die gesamte Abfallmenge die höchste Einzelgebühr erhoben.
- (5) Bei Abfallanlieferungen, welche in ihrer Art oder Menge oder Zusammensetzung, insbesondere dem Heizwert oder der Schadstoffbelastung von den üblichen Anlieferungen abweichen oder an Anlagen angeliefert werden, die eine heizwertabhängige Abrechnung vorweisen, wird die zu erhebende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Bei der Anlieferung von Abfällen, deren Besitzer nicht an die Restmüllabfuhr angeschlossen ist, wird die Gebühr ebenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand bemessen und erhoben. Der Gebührensatz pro Gewichtstonne ergibt sich aus der Summe der Kosten für die Entsorgung in einer annahmeherechtigten Beseitigungsanlage, abhängig von den Inhaltstoffen sowie der Art und Beschaffenheit der Abfälle, den Kosten der Handhabung nach den genannten Sätzen und den Aufwendungen für die Erstellung des Gebührenbescheides und den, nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Nachweisen.
- (6) Auf den von der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts betriebenen Recyclinghöfen ohne Fahrzeugwaage und bei Ausfall der Fahrzeugwaage werden die Gebühren bis zu einem Anlieferungsvolumen von 3 cbm über das Volumen und das spezifische Gewicht ermittelt und für größere Anlieferung (mehr als 3 cbm) nach der Nutzlast des Anlieferfahrzeugs erhoben. Die Nutzlaststufe bestimmt sich nach der im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein angegebenen Nutzlast; bei Lastzügen oder Zugmaschinenzügen nach der Gesamtnutzlast des Zuges.
- (7) Werden andere außer den oben aufgelisteten Abfällen angeliefert und sind diese im Abfallartenkatalog zur Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt, wird eine Gebühr gemäß § 10 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.
- (8) Für gewerbliche Anlieferungen von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 16 01 03 Altreifen wird eine Einzelgebühr von 5,00 € pro Stück oder bei Verwiegung von 270,00 € / t erhoben.

## § 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S.47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 156) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

### Anlagen zu dieser Satzung:

Anlage 1: Annahmekatalog am Recyclinghof Donnerberg /Anlage 2: Annahmekatalog am Recyclinghof Raiffeisenstraße 2 b